

Berlin, 05. Juni 2020

Herausgeber:

Bundesverband Großhandel,
Außenhandel, Dienstleistungen e.V.

Am Weidendamm 1A
10117 Berlin

Telefon 030 590099-561
Telefax 030 590099-519

www.bga.de info@bga.de

Autor:

Sebastian Werren

Agrar- und Ernährungswirtschaft
sebastian.werren@bga.de

Agrar- und Ernährungswirtschaft

Entwurf Änderung § 44 Abs. 3 LFGB – Stellungnahme des BGA

1.1 Einleitung

2.1 Allgemeine Anmerkungen

3.1 Wörtliche Auslegung

4.1 Einheitliche Auslegung durch Behörden

1.1 Einleitung

Der Bundesverband Großhandel, Außenhandel, Dienstleistungen (BGA) vertritt als Dachverband ca. 150.000 Unternehmen des Groß- und Außenhandels sowie unternehmensnahe Dienstleister mit über 1,9 Millionen Beschäftigten und 60.000 Auszubildenden, die einen Jahresumsatz von rund 1,328 Billionen Euro erwirtschaften. Das BGA-Netzwerk bündelt das Know-how von 42 Branchen- und 27 Landes- sowie Regionalverbänden und setzt sich vor Ort, in Berlin und Brüssel sowie in über 100 Organisationen weltweit für die Interessen seiner Mitglieder ein.

2.1 Allgemeine Anmerkungen

Zu dem alten Entwurf zu § 44 Abs. 3 LFGB hat der Lebensmittelverband, dessen Mitglied der BGA ist, bereits ausführlich Stellung genommen. Den dort aufgeführten Argumenten schließen wir uns an. Aus unserer Sicht ist auch der neue Entwurf zu unbestimmt. Es wird nicht ganz klar, in welchem Format die Daten vorzuhalten und zu übermitteln sind.

3.1 Wörtliche Auslegung

Legt man die Regelung wörtlich aus, werden die Unternehmen lediglich verpflichtet, irgendein System (digital oder analog) zu führen, durch welches man in der Lage ist, die erforderlichen Informationen innerhalb von 24 Stunden verfügbar zu haben. Diese müssen dann in elektronischer Form, also per Fax, E-Mail o.ä., übermittelt werden können. Insofern wäre nach dem Wortlaut die Art der Erfassung der Daten ebenso irrelevant wie das Format, in dem man sie letztlich übersendet.

Bemerkenswert sind in dieser Hinsicht aber die Erwägungen zum Erfüllungsaufwand. Hier ist die Rede von der Anschaffung einer Software zur Führung eines entsprechenden Warenwirtschaftssystems. Diese wäre nach wörtlicher Auslegung nicht erforderlich, da das Warenwirtschaftssystem auch analog

geführt werden könnte, um dann nur die erforderlichen Daten per E-Mail weiterzuleiten.

4.1 Einheitliche Auslegung durch Behörden

Die einheitliche Auslegung der Vorschrift durch die zuständigen Behörden ist im Sinne der Rechtssicherheit für die Unternehmen von großer Bedeutung. Der Worst Case wäre es, wenn jede Behörde jeweils für sich ein bestimmtes Datenformat fordern würde, welches von den Unternehmen bedient werden müsste. Wenn dann die Vorstellungen der Behörden bezüglich des Datenformates auseinandergehen, müsste ein in mehreren Bundesländern tätiges Unternehmen die Daten jeweils in verschiedenen Formaten nachhalten. Insofern würden wir uns wünschen, dass die oben genannte Auslegung (formlose elektronische Weiterleitung und Möglichkeit einer analogen Datenführung) zumindest aus der Gesetzesbegründung hervorgehen würde. Dies würde für unsere Unternehmen Rechtssicherheit schaffen.